

SATZUNG

des Fördervereins des Gymnasiums Waldkraiburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Waldkraiburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldkraiburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mühldorf am Inn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Herstellung enger Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, die ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums Waldkraiburg und seiner Schüler und die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen auf allen, die Schule betreffenden Gebieten.
3. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden Mittel eingesetzt, die durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen dem Verein zufließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein steht natürlichen und juristischen Personen (privatrechtlich und öffentlich-rechtlich) offen, die bereit sind, Ziele und Satzungszweck des Vereins zu fördern. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 4 Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch ausdrückliche und schlüssige Erklärung. Als schlüssige Erklärung gilt stets die erstmalige Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft. Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt entweder durch eine ausdrückliche, fristgerechte Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand oder dem Geschäftsführer oder, wenn das Mitglied nicht

ausdrücklich eine anderweitige Erklärung abgibt, automatisch mit Ablauf des Monats, in dem kein Kind des Mitgliedes mehr das Gymnasium Waldkraiburg besucht.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres.

3. Die Mitgliedschaft endet durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder nachhaltig verstoßen hat. Bei nachhaltigen Verstößen ist eine Ausschließung in der Regel nur nach vorheriger fruchtloser Abmahnung möglich.
Ferner kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung in Textform nicht nachgekommen ist. In der Mahnung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Beitrag

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
der/dem Vorsitzenden,
ihrem/seinem Stellvertreter
der/dem Schatzmeister/in
dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter
dem Bürgermeister der Stadt Waldkraiburg (Beisitzer)
einem vom Elternbeirat benannten Beisitzer
sowie bis zu zwei weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der/die erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis ist der/die zweite Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene und vom Vorstand genehmigte Auslagen werden erstattet.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereines, sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, die Aufstellung eines jährlichen Einnahme- und Ausgabeplanes und die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
6. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, zusammen; sie ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder Schatzmeister geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung kann gemeinsam mit der Wahlversammlung für den Elternbeirat einberufen werden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Bestellung, Entlastung und Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstands (soweit nicht lt. § 8 Absatz 1 vorbestimmt)
 - b) Beschlussfassung über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben sowie Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
 - d) Ausschließung eines Mitglieds, sofern diese nicht durch Vorstandsbeschluss erfolgt;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Wahl eines Kassenprüfers.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Einladung in Textform bekannt zu geben.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen und
 - b) über die Auflösung des Vereins.
6. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Vorstand unterzeichnete Niederschrift zu führen.
7. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie werden schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, sofern in der Versammlung durch die Mitglieder per Akklamation nichts anderes beschlossen wird.

Gewählt werden kann nur, wer vorgeschlagen ist und seiner Wahl zugestimmt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erhält im 1. Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen dem Bewerber mit der höchsten und dem Bewerber mit der nächst höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt; dabei genügt die einfache Mehrheit.

Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige.

§ 10 Geschäftsführer(in)

Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bestellen, der aber kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist. Dieser ist dem Vorstand für die gewissenhafte Erledigung seiner Amtspflicht verantwortlich. Auch der Geschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Der/Die Geschäftsführer(in) nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Vorstands teil. Er/Sie ist im Vorstand nicht stimmberechtigt. Nachgewiesene und vom Vorstand genehmigte Auslagen werden erstattet.

§ 11 Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Kassenführung kann dem Geschäftsführer übertragen werden.
2. Dem Kassenprüfer obliegt die ständige Prüfung der Kassen und des Vereinsvermögens. Er kann jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vornehmen. Eine regelmäßige Kassenprüfung, ist vor jeder Jahresmitgliederversammlung durchzuführen. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

§ 12 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Waldkraiburg, mit der Auflage das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Gymnasium Waldkraiburg zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 4.10.2018 beschlossen.